

Mayer, Otto G.

Article

Zumutung per Gesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Mayer, Otto G. (1978) : Zumutung per Gesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 11, pp. 532

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/135247>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

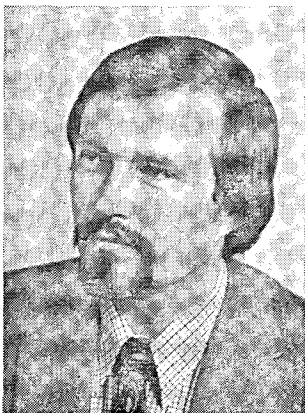
Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Otto G. Mayer

Zumutung per Gesetz

Der Runderlaß 230/78 der Bundesanstalt für Arbeit hat für reichlich Diskussionsstoff gesorgt. Er präzisiert, was mit fortschreitender Arbeitslosigkeit als Arbeitsplatz „zugemutet“ werden soll. Politisch aktuell wurde der Erlaß, als der Referentenentwurf für die 5. Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verschickt wurde, durch die u. a. die „Zumutbarkeit“ genauer geregelt werden soll. Fänden die Regelungen des Runderlasses Eingang in das Gesetz, könnte sicherlich mit einer gewerkschaftlichen Formel gesagt werden, daß eine Tendenz fortgeführt wird, „den Besitzstand der bisherigen Beschäftigungsbedingungen... zu untergraben“.

Der betreffende § 103 des AFG, das im Jahre 1969 in Kraft trat, sagte nämlich relativ wenig darüber aus, was „zumutbar“ sein sollte. Die interpretationsbedürftigen Formulierungen des Gesetzes sind verständlich, wenn man sich daran erinnert, daß es aus einer Zeit mit hohem Beschäftigungsniveau stammt und die vorausgegangene Re-

zession von 1965/66 überraschend schnell überwunden wurde. Wie in anderen wirtschaftspolitischen Bereichen verstärkten diese Erfahrungen auch hier den Glauben an eine gewisse „Machbarkeit“ der wirtschaftlichen Entwicklung.

Der starke Beschäftigungseinbruch im Jahre 1974 und die seit vier Jahren bei rund einer Million verharrende Zahl von Arbeitslosen zwangen sehr schnell zur Relativierung dieser Hoffnungen. Verbunden damit war eine gewisse Präzisierung des Begriffes „Zumutbarkeit“ im Zusammenhang mit dem Haushaltsstrukturgesetz von 1975. Danach wurde z. B. festgelegt, daß dem – immer wieder zitierten – Diplom-Ingenieur nach längerer Arbeitslosigkeit auch eine Stelle als Ingenieur zugemutet werden könne, daß Arbeitslose eine Einkommensminderung und eine schwer zu erreichende Arbeitsstelle hinzunehmen hätten. Da der Runderlaß darüber hinausgeht, liegt sicherlich eine Verschärfung des Zumutbarkeitsbegriffes vor und damit eine Minderung des „Besitzstandes der bisherigen Beschäftigungsbedingungen“.

Ebenso sicher ist allerdings, daß dem eigentlichen Problem mit welcher Art von Besitzstandsdenken auch immer nicht beizukommen ist. Über jede der vorgesehenen oder denkbaren Regelungen läßt sich unter verschiedenen Aspekten trefflich streiten, und jeder Aspekt verlangt nach einem anderen Zumutbarkeitskriterium. Die Wahrnehmung des individuellen Rechts auf Ausbildung kann gewiß nicht unlösbar mit einem Anspruch auf eine entsprechende Berufsposition zu jeder Zeit an jedem gewünschten Ort gekoppelt werden. Auch hier hat der Wunsch nach dem einen möglicherweise den Preis von Abstrichen an anderen Wünschen. Andererseits ist die Vermittlung eines Diplom-Ingenieurs in eine Pfortnerstelle schlichtweg volkswirtschaftliche Ressourcenverschwendung. Vielleicht noch „unzumutbarer“ ist

die Vorstellung einer Vermittlung von Lehrern oder Sozialpädagogen in die besagte Stelle, denn sie würde erfolgen nicht weil es zu viele von ihnen gibt, sondern weil es an „Geld fehlt“. Die Zumutung des „Wochenendpendelns“, solange der Arbeitslose am Wochenende mindestens 40 Stunden bei seiner Familie verbringen kann, mutet wiederum dem Grundgesetz eine schon sehr dehnbare Interpretation des Schutzes von Ehe und Familie zu.

Dies alles zeigt, daß es schwierig bleiben wird, anerkannte Kriterien für die Zumutbarkeit zu finden. Die persönlichen und familiären Interessen des Arbeitslosen, gesellschaftliche Wertvorstellungen, volkswirtschaftlich Wünschenswertes, die Entwicklung am Arbeitsmarkt sowie die Interessen der Versichertengemeinschaft bzw. des Steuerzahlers sind schwerlich unter einen Hut zu bringen. Jede Kodifizierung bestimmter Kriterien in einem Gesetz bewegt sich damit zwischen *Skylla und Charybdis*. Wird die Zumutbarkeitsschwelle für den Arbeitslosen relativ hoch angesetzt, können sich für die Versichertengemeinschaft und die Volkswirtschaft unlösbare Probleme bei Arbeitslosenquoten ergeben, wie sie z. B. mit ernst zu nehmenden Argumenten für die 80er Jahre projiziert werden. Faßt man die Bestimmungen relativ scharf, um auch solchen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, dürften politisch und gesellschaftlich nicht mehr zumutbare Fälle auftreten. Abgesehen davon, daß eine wirkliche Lösung des Zumutbarkeitsproblems nur in einer Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Schaffung von Arbeitsplätzen liegt, fragt sich, ob statt genauer formulierter Gesetzesbestimmungen derartig konfliktrichtige und situationsbedingte „Arbeitsanleitungen“, wie es Zumutbarkeitskriterien nun einmal sind, nicht stärker der politischen Kontrolle in der „täglichen“ Praxis unterworfen werden sollten.